Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Marketing



vom 6. April 2017, mit Änderungen vom 31. Oktober 2019 und vom 2. April 2020

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 lit. d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG, BSG 436.11), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt, BSG 436.111.2) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern, beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Studiengänge und die Leistungskontrollen zur Verleihung folgender akademischer Titel und Abschlüsse:

- Executive Master of Business Administration in Marketing Management,
 Universität Bern (EMBA MM Unibe) (im Folgenden EMBAMM)
- Certificate of Advanced Studies in Marketing Management und Verkauf, Universität Bern (CAS MMV Unibe)
- Certificate of Advanced Studies in Onlinemarketing und Social Media, Universität Bern (CAS OSM Unibe)
- d Certificate of Advanced Studies in Markenmanagement und Kommunikation, Universität Bern (CAS MMK Unibe)
- Certificate of Advanced Studies in Marktorientierter BWL, Universität Bern (CAS MBWL Unibe)
- Certificate of Advanced Studies in Digital Transformation, Universität Bern (CAS DT Unibe)

Verantwortung

Art. 2

- ¹ Die Weiterbildungsstudiengänge werden von der Programmleitung unter der Verantwortung der Abteilung Marketing des Instituts für Marketing und Unternehmensführung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden Abteilung) durchgeführt.
- ² Die Aufgaben der Programm- und Studienleitung sind in diesem Reglement festgelegt.

Kooperation

- ¹ Für die Weiterbildungsstudiengänge kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.
- ² Für die Durchführung der angebotenen Studiengänge können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich

fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

³ Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleibt die Unterzeichnung einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung durch die Universitätsleitung.

II. Studiengänge

Studienziele

Art. 4

¹ Die in Artikel 1 aufgezeigten Studiengänge dienen der berufsbegleitenden postgradualen Weiterbildung von Personen, die eine gesamtunternehmerische, umfassende und marktorientierte Führungsaufgabe lösen wollen.

² Durch Absolvierung der Studiengänge werden interdisziplinäre Kenntnisse und Kompetenzen in strategischem und operativem Marketing und der marktorientierten Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Dabei werden die Praxisrelevanz der Ausbildung und der wissenschaftliche Bezug gleichermassen beachtet.

Zielgruppen

Art. 5

Die Zielgruppen dieser Studiengänge sind Personen, die über Marketingkenntnisse und allgemeine Führungserfahrung verfügen. Sie wollen diese (Vor-)Kenntnisse durch eine universitäre Weiterbildung aktualisieren und abrunden.

Umfang und Struktur

Art. 6

¹ Ein Studiengang zur Erlangung eines CAS gemäss Art. 1 umfasst mindestens 18 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus:

- Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium, Abschlussprüfung) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- b einer CAS-Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

² Für die Erlangung des EMBAMM werden Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten benötigt. Diese setzen sich zusammen aus [Fassung vom 31. Oktober 2019]:

- a der erfolgreichen Absolvierung von zwei CAS-Studiengängen aus den CAS-Studiengängen gemäss Art. 1 und Art. 15 Abs. 1 (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium, Abschlussprüfung, CAS-Arbeit) im Umfang von 36 ECTS-Punkten.
- b der erfolgreichen Absolvierung eines dritten CAS-Studiengangs aus den CAS-Studiengängen gemäss Art. 1 und Art. 15 Abs. 1 (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium, Abschlussprüfung, ohne CAS-Arbeit) im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
- c einer EMBA-Arbeit im Umfang von 9 ECTS-Punkten im Anschluss an den dritten CAS;
- d oder der erfolgreichen Absolvierung von drei CAS-Studiengängen aus den Studiengängen gemäss Art. 1 und Art. 15 Abs. 1 im Umfang von 54 ECTS-Punkten und einer EMBA-Arbeit im Umfang von 9 ECTS-Punkten.

Inhalt

Art. 7

Inhaltlich werden in den Weiterbildungsstudiengängen die folgenden Themenbereiche abgedeckt [Fassung vom 2. April 2020]:

a Marketing Management und Verkauf

- b Onlinemarketing und Social Media
- c Markenmanagement und Kommunikation
- d Marktorientierte BWL
- e Digitale Transformation
- f Tourismus und Digitalisierung

Studienplan

Art. 8

Details zu den Studiengängen werden im Studienplan geregelt. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Anspruch auf Betreuung

Art. 9

Für das Verfassen der wissenschaftlichen Arbeiten wird den Studierenden eine Betreuungsperson ("Mentor oder Mentorin") zugewiesen.

Regelstudiendauer und maximale Studiendauer

Art. 10

- ¹ Die Weiterbildungsstudiengänge sind so gestaltet, dass sie in der Regel binnen folgender Zeiträume abgeschlossen werden können:
- a CAS jeweils 10 Monate
- b EMBAMM 36 Monate
- ² Die maximale Studiendauer für den jeweiligen Studiengang beträgt:
- a CAS 15 Monate
- b EMBAMM 72 Monate
- ³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung der maximalen Studienzeit bewilligen.
- ⁴ Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 11

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachpersonen fliessen in den Lehr-/Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Lehrkörper

Art. 12

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Dozierenden der Universität Bern und anderer nationaler und internationaler Hochschulen sowie aus weiteren qualifizierten Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland.

Qualitätssicherung

Art. 13

Der Studiengang wird durch Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt.

III. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 14

¹ Wer für den EMBAMM zugelassen werden will, muss über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung (z.B. Bachelor, Master, Lizenziat) an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule verfügen, eine mindestens

fünfjährige Berufserfahrung vorweisen und über mindestens zwei Jahre Führungserfahrung verfügen.

- ² Wer für ein CAS zugelassen werden will, muss über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung (z.B. Bachelor, Master, Lizenziat) an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule verfügen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorweisen.
- ³ In begründeten Fällen kann die Programmleitung Personen zulassen, die einzelne Zulassungsbedingungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Die Studienleitung legt die Aufnahmebedingungen fest.
- ⁴ Die Programmleitung kann die ausserordentliche Zulassung ausserdem von zusätzlichen Studienarbeiten abhängig machen, die bis zum Ende des Studiengangs erfüllt sein müssen.
- ⁵ Zu einzelnen Modulen können Interessentinnen und Interessenten, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, zugelassen werden, sofern dies vorgesehen ist und freie Plätze vorhanden sind.

Anrechnung

Art. 15

- ¹ Für die Erlangung des EMBAMM können nebst den in Art. 1 Bst. b bis f aufgeführten CAS-Studiengängen auch die CAS-Studiengänge Tourismus und Digitalisierung (CAS TOURD Unibe) und Tourismusökonomie (CAS TOUR Unibe) des Center for Regional Economic Development der Universität Bern angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt gemäss Art. 6 Abs. 2. [Fassung vom 2. April 2020]
- ² Auf Antrag können ECTS-Punkte aus Präsenzveranstaltungen, die in anderen Weiterbildungsstudiengängen einer anderen anerkannten Hochschule erworben wurden, angerechnet werden. Die anrechenbaren Obergrenzen betragen [Fassung vom 31. Oktober 2019]:
- a für den EMBAMM maximal 15 ECTS Punkte anderer Institutionen
- b für einen CAS maximal 3 ECTS Punkte anderer Institutionen
- ³ Die Programmleitung legt die anrechenbare ECTS-Punktzahl sowie die Studienelemente, die dadurch wegfallen oder noch zu leisten sind, im Einzelfall fest. Dieser Entscheid ist endgültig. [Fassung vom 31. Oktober 2019]
- ⁴ Die anrechenbaren ECTS-Punkte müssen mit Leistungsnachweis bestätigte ECTS-Punkte sein und inhaltlich ähnliche Lernziele aufweisen wie der entsprechende Studiengang der Weiterbildung der Universität Bern. [Fassung vom 31. Oktober 2019]
- ⁵ Veranstaltungen aus dem Erststudium sowie Einzelveranstaltungen können nicht angerechnet werden. [Fassung vom 31. Oktober 2019]

Teilnehmendenzahl

Art. 16

Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen dessen Finanzierung gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Veranstaltungen mit umfangreichen Übungen, Diskussions- und Reflexionsteilen werden in Gruppen zu maximal 25 Teilnehmenden geführt. Die Programmleitung kann eine höhere Teilnehmendenzahl festlegen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Zulassungsentscheid

- ¹Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung im Einvernehmen mit der Studienleitung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Zulassungsgespräche sowie gegebenenfalls weitere Abklärungen können vorgenommen werden.
- $^{\rm 2}$ Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als die Zahl der Studienplätze so trifft die Studienleitung eine Auswahl.

³ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge.

Status

Art. 18

Die Studierenden im EMBAMM werden an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert, diejenigen eines CAS werden registriert. Spätestens bei der Anmeldung zum dritten CAS ist das Studienziel bekanntzugeben (CAS oder EMBAMM). Spätere Wechsel bleiben möglich. Wer nach drei erfolgreich absolvierten CAS (inklusive CAS-Arbeit) in den EMBAMM einsteigt, wird für die ganze Dauer der EMBA-Arbeit immatrikuliert.

Leistungskontrollen IV.

Leistungskontrollen

Art. 19

- ¹ Die Studierenden der CAS werden während des Lehrgangs (Zwischenprüfung) und zum Schluss des Lehrgangs (Abschlussprüfung) schriftlich geprüft.
- ² Die Leistungskontrollen werden gemäss Art. 21 benotet. Nur eine wenigstens mit der Note 4 bewertete Leistungskontrolle wird als Leistungsnachweis angerechnet.

Termine für Leistungskontrollen und Anmeldung

Art. 20

- ¹ Die Anmeldetermine sowie die Prüfungsform gemäss Art. 19 Abs. 1 werden von der Studienleitung rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.
- ² Die Anmeldung ist innert Frist schriftlich bei der Programmleitung einzureichen. Sie kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der einzelnen Leistungskontrollen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- ³ Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.

Bewertungen der Leistungen

Art. 21

¹ Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet		
5.5	sehr gut		
5	gut		
4.5	befriedigend		
4	genügend		
3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1	ungenügend / nicht bestanden		
² Im Rundungsfall kommt folgende Rundungsregel zur Anwende			

lung:

5.75	bis	6.00	Note 6
5.25	<	5.75	Note 5.5
4.75	<	5.25	Note 5
4.25	<	4.75	Note 4.5
4	<	4.25	Note 4
3.25	<	4	Note 3.5
2.75	<	3.25	Note 3
2.25	<	2.75	Note 2.5
1.75	<	2.25	Note 2
1.25	<	1.75	Note 1.5
1	<	1.25	Note 1

Wiederholung

Art. 22

Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmalig wiederholt oder nachgebessert werden.

Prüfungssprache

Art. 23

Als Prüfungssprache gilt grundsätzlich die deutsche Sprache. Die Programmleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Art. 24

Wer die Note einer Leistungskontrolle oder der CAS- bzw. EMBA-Arbeit zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

V. CAS- und EMBA-Arbeit

CAS-Arbeit

Art. 25

- ¹ Die CAS-Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten besteht aus einer abschliessenden Projektarbeit mit einem engen Bezug zu den Kursinhalten. In dieser wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele gemäss Studienplan erreicht worden sind. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin.
- ² Die CAS-Arbeit kann individuell oder zu zweit durchgeführt werden; im letzteren Fall muss jedoch der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewiesen sein.

EMBA-Arbeit

Art. 26

- ¹ Die EMBA-Arbeit im Umfang von 9 ECTS-Punkten besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit mit einem engen Bezug zu den Kursinhalten. In dieser wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele gemäss Studienplan erreicht worden sind. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin. Die EMBA-Arbeit wird im dritten CAS-Studiengang anstelle der CAS-Arbeit oder nach erfolgreichem Absolvieren von drei CAS-Studiengängen erarbeitet.
- ² EMBA-Arbeiten sind Einzelarbeiten und werden durch die Betreuungsperson gemäss Art. 9 betreut und durch diese sowie eine weitere von der Programmleitung bestimmte Person bewertet.
- ³ Die EMBA-Arbeit kann thematisch auf den CAS-Arbeiten aufbauen, muss aber inhaltlich und konzeptionell einen vollständig neuen Beitrag darstellen. Sie hat den Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation zu genügen.

Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Die Arbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu verfassen.
- ² Die Arbeit wird durch eine Person beurteilt, die in der Regel Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs ist. Er oder sie begleitet die Arbeit und beurteilt und bewertet sie nach deren Fertigstellung. Die Programmleitung kann auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers zur Betreuung einer Arbeit ermächtigen.
- ³ Die Arbeit wird gemäss Art. 21 benotet. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erzielt wurde.

- ⁴ Nicht bestandene Arbeiten können bis spätestens drei Monate nach der Benachrichtigung des Teilnehmenden über den Bewertungsentscheid einmal überarbeitet werden.
- ⁵ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Arbeit informiert.
- ⁶ Die Arbeit muss am Ende des Textes die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

VI. Abschluss

Voraussetzungen

Art. 28

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, falls innerhalb der zulässigen Studiendauer

- a Die Präsenzveranstaltungen gemäss Studienplan absolviert worden sind. Dies ist der Fall, wenn sie zu mindestens 80% besucht wurden. Absenzen über 20% der Kurszeiten müssen auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Kompensation und Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.
- b die Leistungsnachweise sowie die CAS- oder EMBA-Arbeit vorliegen,
- c sämtliche finanziellen Verpflichtungen abgegolten sind.

Titel und Abschlüsse

Art. 29

¹ Die Titel und Abschlüsse gemäss Art. 1 werden von der Fakultät vergeben und von der Abteilung auf Antrag der Programmleitung und in Würdigung der Gesamtleistung aus den Ergebnissen der Leistungskontrollen und der CASbzw. EMBA-Arbeit gemäss Art. 21 ermittelt und beim EMBAMM mit folgenden Prädikaten versehen:

4.0 < 4.5: rite

4.5 < 5.0: cum laude

5.0 < 5.5 magna cum laude

5.5 < 6.0 summa cum laude

² Die Abschlussnote für einen CAS entspricht dem gerundeten und gewichteten Mittelwert der benoteten Leistungsnachweise und der CAS-Arbeit. In diese Berechnung fliessen zwei Teilnoten ein: Gesamtnote für die Leistungskontrollen gemäss Art. 19 (Zwischenprüfung wird zu einem Drittel gewichtet, Schlussprüfung wird zu zwei Drittel gewichtet) und Note für die CAS-Arbeit gemäss Art. 25. Hierbei werden die Gesamtnote für die Leistungskontrollen zu 75% und die Note für die CAS-Arbeit zu 25% gewichtet.

³ Die Abschlussnote für den EMBAMM setzt sich wie folgt zusammen: zu zwei Dritteln aus dem Mittelwert der drei Gesamtnoten der drei CAS (jeweils die Zwischenprüfungen zu einem Drittel und die Schlussprüfungen zu zwei Drittel gewichtet) sowie zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Abschlussarbeiten (die Noten der beiden CAS-Arbeiten zu je einem Viertel und die Note der MAS-Arbeit zur Hälfte gewichtet). Bei einer Kombination von drei vollständig abgeschlossenen CAS-Studiengängen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. d) setzt sich die Gesamtnote der Abschlussarbeiten zur Hälfte einerseits aus den Noten der drei CAS-Arbeiten und andrerseits der MAS-Arbeit zusammen.

⁷ Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit regelt der Studienplan.

- ⁴ Die Abschlussurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- ⁵ Ein separates Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der CAS- oder der EMBA-Arbeit und die in den Leistungskontrollen erzielten Noten.
- ⁶ Die EMBA-Diplomierten haben vor der Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des MAS-Abschlusses sind.
- ⁷ Der Weiterbildungsabschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat der Universität Bern.

VII. Kursgeld

Finanzierung und Kursgelder

Art. 30

- ¹ Die Weiterbildungsstudiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.
- ² Die Einnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.
- ³ Die Studienleitung setzt die Kursgelder für die Studiengänge im Rahmen von Fr. 7'000.– bis 20'000.– pro CAS kostendeckend und marktgerecht fest. Die Kosten für den EMBA-Abschluss betragen zusätzlich zwischen Fr. 2'000 und 10'000.
- ⁴ Im Kursgeld sind sämtliche Prüfungs- und Anmeldegebühren enthalten.

Erlass

Art. 31

Ausnahmsweise kann die Programmleitung auf begründetes Gesuch hin das Kursgeld herabsetzen oder erlassen.

Fälligkeit; Rückerstattung

Δrt 32

- ¹ Die Kursgelder für die Studiengänge sind einmalig im Voraus oder in Raten zu bezahlen.
- ² Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.
- ³ Einbezahlte Kursgelder werden in der Regel nicht zurückerstattet.

VIII. Organisation

Programmleitung

- ¹ Die Programmleitung ist das strategische Leitungsorgan der Weiterbildungsstudiengänge.
- ² Die Programmleitung setzt sich aus mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Universität Bern zusammen.
- ³ Die Programmleitung kann weitere Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern und bis drei weitere Expertinnen und Experten in die Programmleitung wählen.
- ⁴ Die Programmleitung ernennt aus den Mitgliedern der Abteilung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende trägt die Führungsverantwortung über die Studiengänge und vertritt diese gegen aussen.

⁵ Die Programmleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder, wovon mindestens zwei aus der Universität Bern, beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

⁶ Die Programmleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a Sie ist das gegenüber der Abteilung verantwortliche Organ.
- b Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Studiengänge.
- c Sie erlässt den Studienplan.
- d Sie sichert das Angebot an Lehrveranstaltungen und bestimmt die Dozierenden.
- e Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen, CAS- und EMBA-Arbeiten und entscheidet über die Erteilung der Titel und Abschlüsse.
- f Sie überwacht die wissenschaftliche Qualität der Weiterbildungsstudiengänge und ist verantwortlich für die Evaluation.
- g Sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung und den T\u00e4tigkeitsbericht.
- h Sie verfügt über die interne Verwendung der Einnahmen.
- *i* Sie entscheidet über die Zulassung und die Anerkennung und Anrechnung externer Studienleistungen.
- j Sie ernennt die Studienleitung.
- k Sie kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.
- ⁷ Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

Studienleitung

Art. 34

- ¹ Die Studienleitung ist das operative Leitungsorgan.
- ² Die Studienleitung wird von der Programmleitung ernannt und kann sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen.
- ³ Die Studienleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- Sie ist das gegenüber der Programmleitung verantwortliche operative Organ.
- b Sie ist für den laufenden Betrieb der Weiterbildungsstudiengänge verantwortlich.
- c Sie ist Anlaufstelle der Studierenden für organisatorische und disziplinarische Fragen.
- d Sie erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Programmleitung.
- e Sie berät Interessierte und Studierende.
- *f* Sie führt das Sekretariat und ist für die Administration der Studiengänge verantwortlich.

Beirat

Art. 35

Die Programmleitung kann einen Beirat einsetzen.

Berichterstattung

Art. 36

Die Programmleitung legt der Abteilung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

IX. Rechtspflege

Verfahren

Art. 37

- ¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.
- ² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin gemäss Abs. 1 verlangt werden.
- ³ Anfechtbar bei Leistungskontrollen und CAS- oder EMBA-Arbeiten ist nur die Beurteilung der Gesamtleistung. Bei Beschwerden gegen die Beurteilung der Gesamtleistung ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 38

Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatskurses Marketing Management und Verkauf (Reglement über den Zertifikatskurs Marketingmanagement und Verkauf vom 22. August 2013), können ihren Abschluss an den EMBAMM anrechnen lassen. [Fassung vom 31. Oktober 2019]

Inkrafttreten

Art. 39

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Weiterbildungsprogramm Marketing vom 19. März 2015 sowie das Reglement über den Zertifikatskurs Marketingmanagement und Verkauf vom 22. August 2013. Es tritt am 1.11.2017 in Kraft. [Fassung vom 31. Oktober 2019]

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 6.4.2017

Der Dekan

Prof. Dr. Fritz Sager

Vom Senat genehmigt:

Bern, 17.10.2017 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 2. April 2020, in Kraft am 1. Juni 2020